

1.6. **Geringfügig** ist ein Betrag, der 500 M nicht übersteigt (vgl. § 1 Abs. 4 der 2. DB zur StPO).

1.7. Zum **Erlaß eines Arrestbefehls außerhalb des Strafverfahrens** durch die Zollverwaltung der DDR vgl. § 18 Zollgesetz, durch den Rat des Kreises und weitere vollstreckungsberechtigte Organe vgl. §§ 3, 19, 21 der VO vom 5. 12. 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S.61).

2.1. **Inhalt und Form des Arrestbefehls:** Der Arrestbefehl hat zu enthalten

- die Bezeichnung der Art des Anspruchs und den zu seiner Erfüllung zu sichernden Geldbetrag in Mark. Wird der Arrestbefehl zur Sicherung der Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs erlassen, sollen der Geschädigte und die Höhe des geltend gemachten Anspruchs bezeichnet werden (vgl. § 2 Abs. 1 der 2. DB zur StPO; Ziff. 2.2. und 2.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Der zu sichernde Geldbetrag ergibt sich aus der Höhe des im Arrestbefehl bezeichneten Anspruchs zuzüglich eines Betrages zur Deckung der voraussichtlichen Vollstreckungskosten. Die Höhe des Geldbetrages bestimmt den Pfändungsumfang;
- die Festlegung, ob sich der Arrestbefehl über das gesamte Vermögen des Beschuldigten oder auf bestimmte Teile davon erstreckt. Sollen nur bestimmte Vermögenswerte gepfändet werden, sind sie so zweifelsfrei zu bezeichnen, daß Verwechslungen bei der Pfändung vermieden werden (vgl. § 2 Abs. 2 der 2. DB zur StPO; Ziff. 2.4. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84);
- den Grund für den Erlaß des Arrestbefehls (vgl. § 2 Abs.4 der 2.DB zur StPO; Ziff.2.5. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84);
- den Hinweis, daß die Vollziehung des Arrestbefehls durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Staatlichen Notariat in Höhe des festgelegten Geldbetrages abgewendet werden kann (vgl. § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 der 2. DB zur StPO; § 17 Abs.2 ZPO);
- die Belehrung, daß gegen den Arrestbefehl das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist (vgl. § 2 Abs. 4 der 2. DB zur StPO).

Der Arrestbefehl wird durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts erlassen, abgeändert oder aufgehoben (vgl. § 4 Abs. 1 der 2. DB zur StPO). Der Arrestbefehl des Staatsanwalts bedarf der richterlichen Bestätigung (vgl. § 121).

2.2. **Zustellung des Arrestbefehls:** Der Arrestbefehl des Staatsanwalts sowie dessen Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung des Arrestbefehls sind dem Beschuldigten sowie weiteren vom Erlaß Betroffenen (z. B. dem Miteigentümer einer gepfändeten Sache) zuzustellen. Wurde der Arrestbefehl erlassen, um die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs zu sichern, sind die Entscheidungen auch dem Geschädigten zuzustellen (vgl. § 184 Abs. 1 StPO; § 4 Abs. 2 der 2. DB zur StPO; Ziff. 2.6. und 2.7. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

2.3. **Beschwerde:** Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Staatsanwalts im Arrestverfahren ist die Beschwerde gem. §91 zulässig. Für die Beschwerde gegen die richterliche Bestätigung des Arrestbefehls des Staatsanwalts (vgl. § 121) gelten die §§ 305 ff. Die Beschwerde steht dem Beschuldigten sowie weiteren vom Arrest Betroffenen (z. B. dem Miteigentümer gepfändeter Vermögenswerte) zu (vgl. § 8 Abs. 1 der 2. DB zur StPO; Ziff. 8.1. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Dem Staatsanwalt steht gegen die Ablehnung der richterlichen Bestätigung des Arrestbefehls (vgl. § 121) die Beschwerde zu. Gegen Maßnahmen des Sekretärs des KG bei der Vollziehung des Arrestbefehls sind Einwendungen und die Beschwerde zulässig (vgl. § 135 ZPO; § 8 Abs. 2 der 2. DB zur StPO; Ziff. 8.2. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Erhebt der Ehegatte des Beschuldigten Widerspruch gegen die Vollziehung des Arrestbefehls (vgl. § 132 Abs. 1 ZPO), ist für die Entscheidung hierüber die Kammer für Familienrecht des KG zuständig (vgl. § 132 Abs. 2 ZPO; § 8 Abs. 3 der 2. DB zur StPO; Ziff. 8.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Beantragt ein Dritter, die Pfändung für unzulässig zu erklären (vgl. § 133 Abs. 1 ZPO), entscheidet darüber die zuständige Kammer für Zivilrecht oder für Arbeitsrecht des KG (vgl. § 132 Abs.2 ZPO; § 8 Abs.3 der 2.DB zur StPO; Ziff.8.4. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

2.4. Der vom Staatsanwalt erlassene Arrestbefehl bedarf der **richterlichen Bestätigung**. Die gepfändeten Vermögenswerte können der Verfügungsbefugnis des Beschuldigten bereits vorher entzogen werden.

3.1. Die **Vollziehung des Arrestbefehls** (vgl. § 5 der 2. DB zur StPO; Ziff. 4.1.—4.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84) geschieht durch Pfändung der Vermögenswerte nach den Vorschriften der ZPO über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen (vgl.